

Geschäftsordnung des Departements Biosysteme/Department of Biosystems Science and Engineering, (D-BSSE)

vom 14. Dezember, 2010 (Stand 1. Januar 2021)

Das Departement Biosysteme

gestützt auf Art. 46 Absatz 2, Buchstabe e der Organisationsverordnung der ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹

gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt: Begriff und Zusammensetzung

Art. 1: Begriff

¹ Das Departement Biosysteme (D-BSSE, engl. „Department of Biosystems Science and Engineering“) ist eine Lehr- und Forschungseinheit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich).

² Es stellt eine organisatorische Zusammenfassung der in den interdisziplinären Wissenschaftsbereichen Biotechnologie, Systembiologie sowie Synthetische Biologie tätigen Hochschulangehörigen dar. Methoden der drei Grunddisziplinen experimentelle Biologie, Ingenieurwissenschaften und rechnergestützte Wissenschaften werden dazu angewandt.

Art. 2: Zusammensetzung

¹ Die Zusammensetzung des Departements wird nach Anhörung des Departementes von der Schulleitung festgelegt. Das Departement setzt sich aus folgenden Departementsangehörigen zusammen:

a) Reguläre Departementsangehörige:

- die dem Departement zugewiesenen Professorinnen und Professoren²
- Inhaber der im Rahmenvertrag mit der Universität Basel dem Departement zugeordneten Doppelprofessuren
- die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements
- die Mitglieder des akademischen Mittelbaus und die administrativen und technischen Mitarbeitenden der dem Departement zugewiesenen Professuren sowie der departementseigenen zentralen Einrichtungen
- die für die Studiengänge des Departements eingeschriebenen Studierenden sowie Hörerinnen und Hörer

b) Assoziierte Departementsangehörige

¹ RS ETHZ 201.021

² Redaktionelle Anpassung im ganzen Erlass: Berücksichtigung beider Geschlechter; Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 8. Dezember 2020.

- ² Die allgemeine Stellung der assoziierten Departementsangehörigen im Departement ist in Artikel 44 der Organisationsverordnung der ETH Zürich geregelt. Ihre Rechte und Pflichten sowie das Aufnahmeverfahren sind nachfolgend in Art. 28 festgehalten.
- ³ Der Bereich Department Administration Services (DAS) führt ein Verzeichnis der assoziierten Departementsangehörigen.

2. Abschnitt: Aufgaben

Art. 3: Allgemeine Departementaufgaben

- ¹ Das Departement nimmt die ihm durch die Art. 32, 33 und 35 der Organisationsverordnung der ETH Zürich zugewiesenen Aufgaben in Planung, Lehre und Forschung wahr.
- ² Am Departement Biosysteme wird auf den Gebieten der Biotechnologie, Systembiologie und der synthetischen Biologie interdisziplinäre Forschung mit Methoden der drei Grunddisziplinen experimentelle Biologie, Ingenieurwissenschaften und rechnergestützte Wissenschaften betrieben, es wird der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert und unterrichtet.
- ³ Die Zuständigkeiten sind bei den entsprechenden Organen genannt.

Art. 4: Mittelverteilung

- ¹ Das Departement übernimmt die interne Zuteilung der Mittel, welche die Grundfinanzierung sowie spezifische Infrastrukturkosten in Basel regelt. Die Mittel werden den Professuren und den departementseigenen zentralen Einrichtungen zugeteilt.
- ² Die Zuteilung der Mittel nach Absatz 1 obliegt der Professorenkonferenz.
- ³ Bei der Mittelzuteilung, die last- und leistungsbezogen erfolgt³, werden die speziellen Anforderungen der Forschung und Lehre in den Professuren berücksichtigt.
- ⁴ Über die Erstausstattung und Räumlichkeiten von neu ernannten Professuren entscheidet der Präsident nach Rücksprache mit dem Vorsteher/ der Vorsteherin⁴ und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel des Departementes.

Art. 5: Departementseigene zentrale Einrichtungen

- ¹ Die Departementskonferenz beschliesst über die Einrichtung und Aufhebung von departementseigenen zentralen Einrichtungen.
- ² Das Departement führt die folgenden wissenschaftlichen zentralen Einrichtungen:
- a) „Animal Facility“ (AF).
 - b) „Clean Room Facility“ (CRF).

³ Gemäss Art. 31 Absatz 4 Bst a der Organisationsverordnung der ETH Zürich

⁴ Ersatz eines Ausdrucks. Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Departementsvorsteher» ersetzt durch «Vorsteher/Vorsteherin». Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 8. Dezember 2020.

- c) „Genomics Facility Basel“ (GFB)⁵.
- d) „Single Cell Facility“ (SCF).
- e) „Laboratory Automation Facility“ (LAF)

³ Das Departement führt die folgenden administrativen zentralen Einrichtungen:

- f) „Facility of Infrastructure Services“ (FIS).
- g) „IT Services & Consulting“ (ITSC).
- h) „Finance and Controlling“ (FC).
- i) „Departmental Administrative Services“ (DAS).

⁴ Die Organisation und der Auftrag der Departementseinrichtungen werden in separaten Leistungsaufträgen und Betriebsreglementen geregelt.

⁵ Departementseigene Einrichtungen unterstehen grundsätzlich dem Departementsausschuss. Die Departementskonferenz kann jedoch die Leitung einzelner Einrichtungen an Departementsangehörige übertragen.

⁶ Der Departementsausschuss bzw. Vertreter der departementseigenen Einrichtungen unterrichten die Professoren- und Departementskonferenz über die Aktivitäten der departementseigenen Einrichtungen.

3. Abschnitt: Organe

3.1 Übersicht

Art. 6:

Die Organe des Departementes Biosysteme sind:

- a.) Die Departementskonferenz
- b.) Die Professorenkonferenz
- c.) Der Vorsteher/die Vorsteherin und sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin
- d.) Der Studiendirektor/die Studiendirektorin⁶
- e.) Die Unterrichtskommission
- f.) Die Notenkonferenz
- g.) Die Zulassungsausschüsse
- h.) Der Doktoratsausschuss
- i.) Der Departementsausschuss
- j.) Der Departementskoordinator/die Departementskoordinatorin
- k.) Die Betriebskommission
- l.) Die Informatikkommission

3.2 Departementskonferenz

Art. 7: Aufgaben der Departementskonferenz

⁵ Redaktionelle Namensanpassung; Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 8. Dezember 2020.

⁶ Ersatz eines Ausdrucks. Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Studiendelegierte» ersetzt durch «Studiendirektor/die Studiendirektorin»; vgl. Art. 45 Abs. 1 lit. f der Organisationsverordnung der ETH Zürich. Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 8. Dezember 2020.

- ¹ Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departements.
- ² Sie hat neben den in Art. 46 Absatz 2 der Organisationsverordnung der ETH Zürich genannten Aufgaben namentlich noch folgende Aufgaben:
- ³ Sie beschliesst über die Einrichtung und Aufhebung von departementseigenen zentralen Einrichtungen (Art. 5 Abs. 1).
- ⁴ Sie genehmigt die Übertragung der Leitung departementseigener zentraler Einrichtungen (Art. 5 Abs. 5).
- ⁵ Sie beantragt Auszeichnungen von Doktorarbeiten.
- ⁶ Sie beschliesst die Einsetzung besonderer Organe, Kommissionen oder Arbeitsgruppen.
- ⁷ *aufgehoben*⁷

Art. 8: Zusammensetzung⁸

- ¹ Die Departementskonferenz setzt sich aus folgenden Departementsangehörigen zusammen:
 - a) allen dem Departement zugeteilten Professorinnen und Professoren
 - b) den Titularprofessoren und Titularprofessorinnen;
 - c) den Vertretern/Vertreterinnen des akademischen Mittelbaus, deren Anzahl 20% der Summe der ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenzprofessoren und Assistenzprofessorinnen entspricht und gemäss Abs. 4 bestimmt wird, mindestens jedoch zwei Vertreter/Vertreterinnen;
 - d) den Vertretern/Vertreterinnen der Studierenden, deren Anzahl 10% der Summe der ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenzprofessoren und Assistenzprofessorinnen entspricht und gemäss Abs. 4 bestimmt wird. Es ist jedoch mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin pro Studiengang zu wählen, und gesamthaft mindestens zwei Vertreter/Vertreterinnen.
 - e) den Vertretern/Vertreterinnen der administrativen und technischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, deren Anzahl 10% der Summe der ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenzprofessoren und Assistenzprofessorinnen entspricht und gemäss Abs. 4 bestimmt wird, mindestens jedoch zwei Vertreter/Vertreterinnen;
 - f) dem Departementskoordinator/der Departementskoordinatorin (ohne Stimmrecht)
 - g) den assoziierten Departementsangehörigen (ohne Stimmrecht)
- ² Die in Absatz 1, Buchstaben c bis e genannten Vertreter/Vertreterinnen (sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen) werden nach eigenen Wahlreglementen bestimmt. Die Gruppierungen geben die Wahlreglemente der Departementskonferenz bekannt und informieren den Koordinator/die Koordinatorin rechtzeitig über Rücktritte und neu gewählte

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 8. Dezember 2020.

⁸ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 8. Dezember 2020.

Vertreter. Die Koordinatorin/der Koordinator führt ein Verzeichnis der gewählten Vertreter und Stellvertreter der Gruppierungen.

- ³ Gewählte Stellvertretungen für die Vertreter/die Vertreterinnen der Departementsangehörigen nach Art. 8 Absatz 1 Buchstabe c bis e sind zulässig.
- ⁴ Stichtag für die Berechnung der Anzahl Professoren und Professorinnen gemäss Abs. 1 lit. c-e ist der 1. Oktober des vorangehenden akademischen Jahres. Die Anzahl der Vertreter/Vertreterinnen wird zur nächsten ganzen Zahl gerundet.
- ⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 47 der Organisationsverordnung der ETH Zürich.

Art. 9: Ergänzende Sitzungsordnung

- ¹ Es gilt die Sitzungsordnung gemäss Art. 48 der Organisationsverordnung der ETH Zürich.
- ² Die Departementskonferenz wird vom Vorsteher/von der Vorsteherin oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet.
- ³ Die Departementskonferenz wird vom Vorsteher/von der Vorsteherin mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen.
- ⁴ Weitere Geschäfte können von der Departementskonferenz mit einfachem Mehr der Anwesenden nachträglich in die Traktandenliste aufgenommen werden.
- ⁵ Die Departementskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.
- ⁶ Die assoziierten Departementsangehörigen werden bei der Quorumsberechnung für die Einberufung der Sitzung und der Feststellung der Verhandlungsfähigkeit nicht mitgezählt.
- ⁷ Bei der Behandlung von Geschäften, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, werden die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme beigezogen.
- ⁸ Der Vorsteher/die Vorsteherin kann weitere Gäste ohne Stimmrecht zu Departementskonferenzen einladen.
- ⁹ Die Departementskonferenz tritt mindestens zweimal pro Semester zusammen.

3.3 Professorenkonferenz

Art. 10: Aufgaben

- ¹ Die Professorenkonferenz hat die in Art. 49 Absatz 1 der Organisationsverordnung der ETH Zürich genannten Aufgaben.
- ² Sie beschliesst auf Antrag des Departementsausschusses über die interne Zuteilung der dem Departement zugesprochenen Mittel gemäss Art. 4 und verabschiedet das Budget zu Händen des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Finanzen und Controlling.

- ³ Sie beschliesst auf Antrag des Departementsausschusses über die Zuordnung und Nutzung der dem Departement für Biosysteme zugewiesenen Räume.
- ⁴ Bei der Behandlung von Geschäften gemäss Art. 49 Absatz 1, Buchstabe a bis c der Organisationsverordnung der ETH Zürich sind nur die Professoren und Professorinnen der höheren Stufen des Departements anwesend.
- ⁵ Die Professorenkonferenz wird vom Vorsteher/ von der Vorsteherin geleitet. Die Professorenkonferenz wird vom Vorsteher/von der Vorsteherin mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen.
- ⁶ Sie beantragt die unbefristete Anstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Departements an die Schulleitung.
- ⁷ Sie wählt die Vertreter/Vertreterinnen der Professoren in die Unterrichtskommission des Studienbereichs.

Art. 11: Zusammensetzung

- ¹ Die Professorenkonferenz setzt sich aus allen Professoren und Professorinnen des Departements gemäss Artikel 8, Absatz 1, Buchstabe a zusammen. Der Koordinator/die Koordinatorin nimmt beratend teil und führt das Protokoll.
- ² Beschlüsse, die Budgetangelegenheiten des Departementes und Zuordnungen und Nutzung der dem Departement zugewiesenen Räume betreffen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen. Bei solchen Entscheidungen nimmt der Vorsitzende/die Vorsitzende der Betriebskommission Einsitz in die Professorenkonferenz und ist stimmberechtigt.

Art. 12: Sitzungsordnung

- ¹ Die Professorenkonferenz findet mindestens zweimal pro Semester statt, dazu auf Verlangen:
 - a. des Vorstehers/der Vorsteherin
 - b. des Departementsausschusses
 - c. eines Drittels ihrer Mitglieder
- ² Die Professorenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.
- ³ Bei einem Antrag zur Verleihung der Ehrenpromotion ist eine Annahme ohne Gegenstimme erforderlich.
- ⁴ Die Professorenkonferenz führt ein Beschlussprotokoll.

3.4 Unterrichtskommission

Art. 13: Aufgaben

- ¹ Gemäss Artikel 50 der Organisationsverordnung der ETH Zürich.
- ² Die Unterrichtskommission tritt in der Regel zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen:
 - a. des Studiendirektors/der Studiendirektorin
 - b. von zwei Dritteln der Mitglieder
- ³ Die Unterrichtskommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.
- ⁴ Anträge zu Änderungen der studienbezogenen Reglemente oder zu den im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen aufzuführenden Angaben gemäss Art. 4. Abs. 1 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁹ bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 14: Bestand¹⁰

Es besteht eine gemeinsame Unterrichtskommission für die Studiengänge Biotechnologie und Computational Biology and Bioinformatics.

Art. 15: Zusammensetzung

- ¹ Die Zusammensetzung der Unterrichtskommission richtet sich nach Art. 52 der Organisationsverordnung der ETH Zürich.
- ² Die Unterrichtskommission setzt sich aus je zwei Vertretern und je einem Stellvertreter der Hochschulgruppen nach Art. 47 Absatz 1 Buchstaben a und b Ziffern 1 und 2 der Organisationsverordnung der ETH Zürich zusammen. Die Vertreter werden nach eigenem Wahlreglement bestimmt.

3.5 Notenkonferenz

Art. 16: Aufgaben und Zusammensetzung

- 1 Aufgaben und Zusammensetzung der Notenkonferenz richten sich nach Art. 19 der Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich¹¹. Im Weiteren gilt:
 - a. Für Prüfungen, deren Nichtbestehen zum Ausschluss aus dem Studiengang führen kann, hat der Studiendirektor/die Studiendirektorin mit einer Notenkonferenz oder mit anderen geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die Examinatoren/Examinatorinnen bei der Leistungsbewertung ihr Ermessen rechtskonform ausüben.

⁹ Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich (SR 414.135.1). Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 8. Dezember 2020.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 8. Dezember 2020.

¹¹ Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich (SR 414.135.1). Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 8. Dezember 2020.

- b. Entscheide werden mit dem einfachen Mehr der an der jeweiligen Prüfungssession beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren gefällt. Bei Stimmengleichheit hat der Studiendirektor/die Studiendirektorin den Stichentscheid.
- c. Zu jeder Notenkonferenz ist je ein Studierender als Beobachter zugelassen. Die Wahl der Vertretungen und Stellvertretungen erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren.
- d. Die Notenkonferenz schlägt zuhanden der Departementskonferenz gegebenenfalls die Verleihung des Prädikats "mit Auszeichnung" und die Ausrichtung von Preisen und Prämien vor. Falls eine Notenkonferenz nicht einberufen wird, übernimmt der Studiendirektor/die Studiendirektorin diese Aufgabe.

2 Auskünfte an Prüfungsabsolventen erteilt der Studiendirektor/die Studiendirektorin oder ein/eine von ihm/ihr beauftragter Verantwortlicher/beauftragte Verantwortliche des Studiensekretariats.

3.6 Zulassungsausschüsse

Art. 17: Aufgaben und Zusammensetzung¹²

¹ Es besteht je ein Zulassungsausschuss für die Masterstudiengänge «Biotechnologie» und «Computational Biology and Bioinformatics». Die Zulassungsausschüsse prüfen die Bewerber für die jeweiligen Masterstudiengänge auf fachliche Vorbildung und grundsätzliche Eignung im Sinne der Studienreglemente. Sie formulieren zuhanden des Studiendirektors/der Studiendirektorin einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung, einschliesslich der anrechenbaren und noch zu erbringenden Kreditpunkte sowie deren Gruppierung zu allfälligen Prüfungsblöcken.

² Im Zulassungsausschuss für den gemeinsamen Masterstudiengang «Computational Biology and Bioinformatics» sind mindestens jeweils eine verantwortliche Person (stimmberechtigtes Mitglied) des Departements Biosysteme, der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich sowie der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vertreten.

³ Entscheide werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

3.7 Doktoratsausschuss

Art. 18: Aufgaben und Zusammensetzung

¹ Der Doktoratsausschuss wacht über die Einhaltung der Regeln der ETH-Doktoratsverordnung¹³ und setzt diese im Departement BSSE um.

² Der Doktoratsausschuss besteht aus mindestens drei ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren oder Professorinnen des Departements, welche die

¹² Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 8. Dezember 2020.

¹³ SR 414.133.1

drei Grunddisziplinen experimentelle Biologie, Ingenieurwissenschaften und rechnergestützte Wissenschaften paritätisch vertreten, und dem Koordinator/der Koordinatorin (ohne Stimmrecht).¹⁴

³ Der Dokoratsausschuss legt, falls notwendig, Zulassungsbedingungen zum Doktoratsstudium in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Doktorarbeit fest. Er begutachtet und genehmigt die vom Betreuer/der Betreuerin unterzeichneten Forschungspläne der Doktorierenden.

3.8 Studiendirektor/Studiendirektorin

Art. 19: Wahl und Aufgaben des Studiendirektors/der Studiendirektorin

¹ Die Wahl und die Aufgaben des Studiendirektors/der Studiendirektorin richten sich nach Artikel 57 der Organisationsverordnung der ETH Zürich.

² Der Studiendirektor/die Studiendirektorin hat zudem folgende Rechte und Aufgaben¹⁵:

- a. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin entscheidet über die Aufnahme der Studierenden in den Masterstudiengängen «Biotechnologie» und «Computational Biology and Bioinformatics».
- b. Er/Sie genehmigt das Studienprogramm für Mobilitätsstudenten und entscheidet über die Anrechenbarkeit der an der Gasthochschule erbrachten Studienleistungen.
- c. In dringenden Angelegenheiten des Studienbereichs (Lehrbetrieb, Prüfungsorganisation) trifft der Studiendirektor/die Studiendirektorin zusammen mit dem Vorsteher/der Vorsteherin des betroffenen Departements bzw. mit den betroffenen Studiendirektoren/Studiendirektorinnen erste Entscheidungen.

3.9 Departementsvorsteher/Departementsvorsteherin und Stellvertretung

Art. 20: Aufgaben und Ernennung

¹ Die Aufgaben des Vorstehers/der Vorsteherin und der Stellvertretung sind in Art. 56 der Organisationsverordnung der ETH Zürich geregelt.

² Der Vorsteher/die Vorsteherin steht dem Departementausschuss (Art. 21) vor und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse.

³ Er/Sie vertritt das Departement nach aussen und gibt die dem Department zugehenden Informationen an die Departmentsangehörigen weiter.

⁴ Die Ernennung des Vorstehers/der Vorsteherin und seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin ist in Art. 55 der Organisationsverordnung der ETH Zürich geregelt.

3.10 Departementsausschuss

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 8. Dezember 2020.

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 8. Dezember 2020.

Art. 21: Aufgaben und Zusammensetzung

- ¹ Der Departementsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Departements.
- ² Er bereitet die Geschäfte der Departements- und der Professorenkonferenz vor.
- ³ Er erstellt Planungsunterlagen (Vorlesungsverzeichnisse, departementseigene Einrichtungen) zu Händen der Departements- und Professorenkonferenz.
- ⁴ Er erarbeitet eine Budgetvorlage gemäss Art. 32 Abs. 2 der Organisationsverordnung der ETH Zürich und die Beschlussvorlagen für die interne Zuteilung der dem Departement zugesprochenen Mittel zu Händen der Professorenkonferenz (Art. 10 Abs. 2).
- ⁵ Er erarbeitet die Beschlussvorlagen zu Händen der Professorenkonferenz über die Zuteilung und Verwendung der dem Departement zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten (Art. 10 Abs. 3).
- ⁶ Er regelt die bedarfsgerechte Zuteilung der Betriebsmittel der administrativen Einrichtungen innerhalb des bewilligten Gesamtbudgets.
- ⁷ Die Departementskonferenz kann dem Departementsausschuss Entscheidungskompetenzen in Sachgeschäften übertragen.
- ⁸ Der Vorsteher/die Vorsteherin, seine/ihre Stellvertretung, der Studiendirektor/die Studiendirektorin und ein gewählter Delegierter/eine gewählte Delegierte der Betriebskommission sowie der Koordinator/die Koordinatorin bilden den Departementsausschuss. Der Koordinator/die Koordinatorin hat in diesem Organ kein Stimmrecht, es sei denn als gewählter Delegierter/gewählte Delegierte der Betriebskommission.

Art. 22: Sitzungsordnung

- ¹ Der Departementsausschuss tritt so oft zusammen, wie die Geschäfte es erfordern, mindestens aber zwei Mal pro Semester. Er wird vom Vorsteher/von der Vorsteherin einberufen.
- ² Zur Behandlung besonderer Fragen kann der Vorsteher/die Vorsteherin Fachleute in beratender Funktion einladen.
- ³ Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. In Pattsituationen hat der Vorsteher/die Vorsteherin den Stichentscheid.
- ⁴ Der Departementsausschuss führt ein Beschlussprotokoll.

3.11 Departementskoordinator/Departementskoordinatorin

Art. 23: Aufgaben

- ¹ Der Koordinator/die Koordinatorin ist verantwortlich für die Geschäftsführung und Administration der departementseigenen Organe: Departementsausschuss, Professorenkonferenz und Departementskonferenz.

- ² Er/Sie ist verantwortlich für die Koordination der Schnittstelle des Departements zu Schulleitung und Stäben der ETH, anderen Departementen und Universitäten sowie zu Industriepartnern und Vertretern der Politik.
- ³ Er/Sie ist für die stufengerechte Kommunikation innerhalb des Departementes und gegenüber den unter Absatz 2 erwähnten Institutionen zuständig. Er/Sie nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission teil.
- ⁴ Er/Sie ist zuständig für die Koordination und Administration der departementalen Mitteleinwerbung und -beschaffung.
- ⁵ Er/Sie ist zuständig für die Administration der Doktorandenangelegenheiten innerhalb des Departements (Einfordern der Forschungspläne, Terminierung von Doktorprüfungen etc.).

3.12 Betriebskommission

Art. 24: Aufgaben

- ¹ Die Betriebskommission ist verantwortlich für die strategische Planung der Dienstleistungsbereiche des Departementes.
- ² Die Mitglieder der Betriebskommission erstellen Budgetvorlagen für die jeweiligen Bereiche.
- ³ Sie stellt die Koordination und den Informationsaustausch zu bestehenden Dienstleistungen und operativen Vorgängen sicher.
- ⁴ Ihre Mitglieder repräsentieren das Departement gegenüber den entsprechenden zentralen Organisationseinheiten der ETH Zürich.
- ⁵ Sie erstellt Anträge für departementseigene Beschaffungen an den Departementsausschuss.
- ⁶ Sie dokumentiert departementale Dienstleistungen, Leistungsaufträge und verfasst Jahresberichte.

Art. 25: Zusammensetzung

- ¹ Die Betriebskommission besteht aus den Bereichsleitern/Bereichsleiterinnen: Informatik (ITSC), Infrastruktur (FIS), Finanzen (FC) und der Departementsadministration (DAS).
- ² Die Mitglieder der Betriebskommission sind dem Vorsteher/der Vorsteherin direkt unterstellt.
- ³ Die Betriebskommission wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- ⁴ Der/die gewählte Delegierte oder die Stellvertretung haben einen Sitz und eine Stimme im Departementsausschuss.¹⁶

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 8. Dezember 2020.

- ⁵ Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder die Stellvertretung kommunizieren die Entscheide des Departementausschusses.
- ⁶ Die Betriebskommission tritt so oft zusammen, wie die Geschäfte es erfordern, mindestens aber einmal monatlich.
- ⁷ Der Koordinator/die Koordinatorin nimmt Einsitz in die Sitzungen der Betriebskommission.

3.13 Informatikkommission

Art. 26: Aufgaben der Informatikkommission.

- ¹ Die Informatikkommission ist verantwortlich für die strategische Planung der IT Infrastruktur und deren Betrieb.
- ² Sie erstellt das Jahresbudgets für den Bereich IT.
- ³ Sie hat beratende Funktion gegenüber dem Departementausschuss und der Departementskonferenz.

Art. 27: Zusammensetzung der Informatikkommission

- ¹ Die in der Departementskonferenz gewählte Informatikkommission besteht aus:
 - a) dem gewählten Vorsitzenden/der gewählten Vorsitzenden
 - b) dem Bereichsleiter/der Bereichsleiterin ITSC
 - c) den gewählten Delegierten resp. Informatikkoordinatoren/Informatikkoordinatorinnen des Departementes aus den drei Fachbereichen Biologie, Ingenieurwissenschaften und rechnergestützte Wissenschaften¹⁷
- ² Die Departementskonferenz wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Informatikkommission aus den Professoren und Professorinnen des Departementes, die Amtszeit beträgt 2 Jahre; unbeschränkte Wiederwahl ist zulässig.
- ³ Die Informatikkommission gibt sich selbst ihre Sitzungsordnung.
- ⁴ Die Informatikkommission führt ein Beschlussprotokoll.

4. Abschnitt: Assoziierte Departementsangehörige

Art. 28: Rechte von assoziierten Departementsangehörigen

- ¹ Anträge auf assoziierte Mitgliedschaft im Departement Biosysteme können von den in Art. 44 der Organisationsverordnung der ETH Zürich genannten Professoren an den Vorsteher/die Vorsteherin gerichtet werden.

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 8. Dezember 2020.

